

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) (BGBl. I S. 58).

Planzeichen
Art der baulichen Nutzung § 10 BauNVO
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
Trapperhütten, Tipis, Pferdekorral

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
FH Firsthöhe (in m über OKG)

Bauweise, Baugrenze, Baulinie
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
- - - Baulinie
- - - Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeindebedarf

Sträucher
Erhalten:
Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplätze
Spielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 BauNVO)

Nachrichtliche Darstellungen

vorh. Wohngebäude
vorh. Nebengebäude

20 Flurstücksnummer

Abgrenzung Hofffläche

Abwasserschacht

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt
Einfahrtsbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch
unterirdisch

Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche
Zeltplatz
Dauerkleingarten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträucher

Anpflanzungen:
Bäume

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 500

Gemarkung: Pohnstorf, Flur 3
Flurstück: 20, 21

Kartengrundlage: Flurkartenausug vom 13.03.2000
Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.

